

Satzung der Stadt Lehrte
über den Ausgleichsbetrag für
nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

(Ablösesatzung)

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.2005)

Aufgrund der § 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung und den § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 26.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr an die Stadt Lehrte dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze als Ausnahme (§ 47 a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1.	für Zone I	auf	8.300 Euro je Einstellplatz
2.	für Zone II	auf	7.500 Euro je Einstellplatz
3.	für Zone III	auf	3.150 Euro je Einstellplatz
4.	für Zone IV	auf	3.750 Euro je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2

Ablösungszone

1. Die Zone I umfasst alle Grundstücke, die
 - a) unmittelbar an die Burgdorfer Straße im Abschnitt zwischen Einmündung in die Poststraße (B443) und Einmündung der Hermann-Löns-Straße angrenzen.
 - b) im Gebiet zwischen Grünstraße (im Norden), Poststraße (im Westen), Friedrichstraße (im Süden) und Burgdorfer Straße (im Osten) liegen.
 - c) im förmlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 00/56 liegen.
 - d) im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 00/91/I, 00/91/II, 00/91/III und 00/91/A liegen, ausgenommen sind hiervon die im Bebauungsplan Nr. 00/91/A als Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Grundstücke.
 - e) sowie die Flurstücke 107/1, 103/2, 101, 98/1 und 97/1 der Flur 16;
die Flurstücke 13/12, 13/13, 13/14, 13/15, 13/16, 13/17, 13/18, 13/19, 13/20, 13/21 und 13/22 der Flur 17;
die Flurstücke 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 5/3, 5/4, 5/5, 17/3 und 20/1 der Flur 18, sämtlich Gemarkung Lehrte.

2. Die Zone II umfasst
 - a) alle Grundstücke, die an die Ahltener Straße im Abschnitt zwischen Alter Bahnhof- und Feldstraße angrenzen.
 - b) alle Grundstücke, die an die Südseite der Gartenstraße angrenzen.
 - c) alle Grundstücke, die an die Westseite der Bahnhofstraße (von Hausnummer 11 bis 19), des Rathausplatzes und der Straße Am Rathaus, im Abschnitt zwischen Ahltener Straße und dem Verbindungsweg zur Weserstraße (Flurstück 29/2 der Flur 29) angrenzen.
 - d) die Flurstücke 11/2, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16, 11/17 und 11/18 der Flur 30.
 - e) alle Grundstücke, die an den Sedanplatz angrenzen.
 - f) alle Grundstücke, die an die Marktstraße im Bereich zwischen An der Masch und Königstraße, mit Ausnahme der Flurstücke 22/1 und 58/3 der Flur 26, angrenzen.
 - g) alle Grundstücke, die an die Bahnhofstraße angrenzen, von Hausnummer 1 bis 8.
 - h) alle Grundstücke, die an dem Ziegenbocksweg angrenzen, von Hausnummer 1 bis 4.
 - i) alle Grundstücke, die an die Berliner Allee im Bereich zwischen Bundesbahnbrücke und Marktstraße angrenzen.
 - k) die Flurstücke 70/1 und 72/1 der Flur 30.
 - l) die Flurstücke 87/62 und 86/62 und die nördl. Teilflächen der Flurstücke 60/1, 62/2, 85/62, 47/1 der Flur 31, im Süden begrenzt durch eine Verbindungslinie vom südöstl. Grenzpunkt des Flurstückes 97/44 der Flur 31 zum südwestl. Grenzpunkt des Flurstückes 79/4 der Flur 26.
 - m) das Flurstück 97/44 der Flur 26.
 - n) Die im Bebauungsplan Nr. 00/91/A als Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Grundstücke.
3. Die Zone III umfasst alle Grundstücke innerhalb der Stadt Lehrte (Kernstadt und Ortschaften), die von den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 00/3, 00/13, 00/46 a, 00/47, 00/48, 00/91/B, 01/7, 01/19, 04/13, 08/5, 08/7, 08/8, 08/10, 08/11, 09/2 a als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen werden.
4. Die Zone IV umfasst alle Grundstücke innerhalb der Stadt Lehrte (Kernstadt und Ortschaften), die nicht in den Zonen I, II und III liegen.
5. Die Zonen I, II und III sind in den anliegenden Übersichtsplänen im Maßstab 1:5000 dargestellt. Bei Unstimmigkeiten zu den Zonen I und II entscheidet die textliche Beschreibung; bei Unstimmigkeiten zu Zone III die Festsetzung des jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lehrte über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 27.04.1978 außer Kraft.

Lehrte, 02. Juni 1993

STADT LEHRTE

Schmezko
Bürgermeister

Rückert
Stadtdirektor

Anlage 1

Skizze ohne Maßstab

